

**Entgelttabelle für das Zentrum für Sprachen (ZFS)  
der Julius-Maximilian-Universität Würzburg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 i.V.m. der Anlage Gebühren- und Entgeltverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 06. August 2024 (HSchGebEntgS) erlässt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Zentrums für Sprachen folgende Entgelttabelle für das ZFS:

**§ 1 Entgeltspflicht**

(1) Für die Teilnahme an Sprachkursen zur Vorbereitung auf TestDaF, für studienbegleitende Sprachkurse in Deutsch als Fremdsprache (DaF) sowie für die Ausstellung von Sprachnachweisen und Zweitschriften ist ein Entgelt zu entrichten.

(2) Ausgenommen von der Entgeltspflicht für die Teilnahme an Sprachkursen aus dem Angebot „Deutsch als Fremdsprache (DaF)“ (§ 2 Abs. 1) sind ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Würzburg.

**§ 2 Höhe der zu entrichtenden Entgelte**

(1) Folgende Entgelte werden festgesetzt:

1. Für die Teilnahme an Kursen zur Vorbereitung auf die TestDaF-Prüfung	150,00 €
2. Für die Teilnahme an Sprachkursen in DaF für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nicht ordentlich immatrikuliert sind	95,00 € pro SWS aus dem Angebot „Deutsch als Fremdsprache“ des ZFS
3. Für die Teilnahme an der DSH	100,00 €
4. Für die Ausstellung eines Sprachnachweises a. bei Teilnahme am Mobilitätstest b. nach absolviertem Sprachkurs am ZFS	30,00 € 10,00 €
5. Für die Ausstellung von Zweitschriften von Zeugnissen und Zertifikaten durch das ZFS	10,00 €

(2) Die Entgelttabelle ist vom ZFS in geeigneter Weise (insbesondere durch Aushang und mittels elektronischer Verfahren) bekannt zu geben.

---

### **§ 3 Fälligkeit**

Die Entgelte werden mit der erfolgreichen Anmeldung zum betreffenden Sprachkurs bzw. mit der erfolgreichen Anmeldung zur DSH bzw. mit der Beantragung eines Sprachnachweises oder einer Zweitschrift zur Zahlung fällig. Sie sind innerhalb einer durch das ZFS in geeigneter Weise (insbesondere durch Aushang und / oder mittels elektronischer Verfahren) bekannt zu machenden Frist in der ebenfalls durch das ZFS vorzugebenden Art und Weise zu entrichten; Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche die Entgelte nicht innerhalb der Frist oder nicht in der vorgegebenen Art und Weise entrichten, verlieren den Anspruch auf Teilnahme am betreffenden Sprachkurs bzw. am Termin der DSH, am Erhalt eines Sprachnachweises oder einer Zweitschrift.

### **§ 4 Rückerstattung**

(1) Kommt ein Sprachkurs bzw. die DSH nicht zustande, so werden die Entgelte erstattet. Wird ein Sprachkurs aus Gründen, die von der Universität Würzburg zu vertreten sind, von Seiten der Universität Würzburg vorzeitig abgebrochen, werden nicht verbrauchte Entgelte anteilig erstattet. Ansprüche auf Schadensersatz wegen ganz oder teilweise nicht durchgeführter Veranstaltungen gemäß Satz 1 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Rückerstattung der Entgelte für Sprachkurse ist möglich, soweit sich die Kursteilnehmerin bzw. der Kursteilnehmer unverzüglich im Anschluss an die erste Unterrichtseinheit schriftlich unter Angabe einer gültigen Anschrift sowie einer gültigen Bankverbindung abmeldet; in diesem Fall wird ein Bearbeitungsentgelt von 15 Euro pro Kurs einbehalten.

(3) Eine Rückerstattung der Entgelte im Falle der Nichtteilnahme am Sprachkurs (mit Ausnahme der Abmeldung) bzw. an der DSH, des Rücktritts von der DSH sowie im Falle des Nichtbestehens des Sprachkurses bzw. der DSH ist ausgeschlossen. Die Entgelte für die Sprachkurse sind auch bei vorübergehender Beurlaubung oder vorzeitigem Abbruch des Unterrichts durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer in voller Höhe zu zahlen.

### **§ 5 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Entgelttabelle tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Ordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Sprachkurse sowie Sprachprüfungen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 14. Dezember 2009, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Würzburg, den 21.01.2025

gez.

Dr. Uwe Klug

Der Kanzler

---